

Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. (DVFG) zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Herausgeber:

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Energieforum
Stralauer Platz 33-34
10243 Berlin

Telefon 030. 29 36 71 0

Telefax 030. 29 36 71 10

www.dvfg.de

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. nimmt zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich* Stellung.

Wir begrüßen die grundsätzliche Tendenz, das gegenwärtige Gebäudeenergiegesetz, welches zu Recht aufgrund seiner Regelungstiefe kritisiert wurde, wieder deutlich verständlicher und pragmatischer zu fassen. Mit den kontinuierlich steigenden Grüngasquoten bekommen die Produzenten grüner Moleküle künftig die erforderliche Investitionssicherheit, um das Angebot grüner Moleküle auszuweiten. In einigen Punkten bleibt das neue Gebäudemodernisierungsgesetz aus unserer Sicht dennoch hinter seinen Möglichkeiten zurück und sollte im weiteren Verfahren noch nachgebessert werden.

Kritik an der Beibehaltung der Länderklauseln

Im vorliegenden Entwurf bleibt die Länderklausel (derzeit § 9a) als neuer § 9 nicht nur absolut identisch: Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Länder, eigene, über das Gebäudemodernisierungsgesetz hinausgehende Forderungen aufzustellen – insbesondere hinsichtlich Details zur künftigen Solardachpflicht (§ 106 neu) – nochmals ausgeweitet. Die fehlende Kongruenz zwischen Bundes- und Landesvorschriften hatten wir bereits in der Vergangenheit kritisiert. Wir halten es für angebracht, härteres Landesrecht perspektivisch auslaufen zu lassen. Als Mindestanforderung sehen wir eine Verpflichtung der Länder, die neuen §§ 42 bis 45 nicht durch landesrechtliche Regelungen zu verschärfen.

Entbehrlichkeit der Bio-Treppe

Der Deutsche Verband Flüssiggas vertritt bereits seit Beginn der Legislaturperiode die Forderung, im Gebäuderecht einen konzeptionellen Wechsel der Verantwortlichkeit in der Bereitstellung erneuerbarer Brennstoffe vorzunehmen. Im Eckpunktepapier vom 24.02.2026 ist dies nur teilweise geglückt: Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, die Inverkehrbringer zur Bereitstellung erneuerbarer Brennstoffe zu verpflichten, um einen belastbaren regenerativen Pfad einzuschlagen. Mit einer entsprechenden Ausführung einer allgemeinen Quotenverpflichtung ist eine Separierung zwischen neu eingebauten und bestehenden Heizungen hinsichtlich einer Nachhaltigkeitsverbesserung nicht mehr erforderlich. Wir plädieren daher dafür, die Bio-Treppe zu streichen und stattdessen zeitnah eine vom Inverkehrbringer nachzuweisende Grüngasquote zu etablieren, wie im Eckpunktepapier angekündigt. In diesem Zuge muss auch der im Eckpunktepapier aufgeführte Wegfall der CO₂-Bepreisung für den erneuerbaren Brennstoffanteil integriert werden, der bislang im vorliegenden Gesetzestext keine Berücksichtigung findet.

Ergänzende Einzelraumfeuerung mit festen Biobrennstoffen

Flüssiggas-Heizungen sind vor allem im ländlichen Raum verbreitet, wo die Abdeckung durch leitungsgebundene Wärmeversorgung mit Erdgas oder Fernwärme eine untergeordnete Rolle spielt. In typischen ländlichen Haushalten wird die Zentralheizung häufig durch eine oder mehrere handbeschickte Einzelraumfeuerungen (Kaminöfen) ergänzt. § 45 (neu) stellt Anforderungen an den Einbau einer automatisch beschickten Biomasse-Hybridheizung, bei der die Gasheizung nur den untergeordneten Anteil der Energie beisteuert. Es fehlt jedoch der häufig vorkommende umgekehrte Fall, dass ein Kessel mit anteiligem Biobrennstoff die Hauptlast trägt und Einzelraumfeuerungen als Ergänzungsheizung verwendet werden. Diese sollten entsprechend mit einem Betrag von 15 % anerkannt werden (eine anteilige Anerkennung erfolgt bereits in einigen Ländern, z. B. in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg), bzw. eine rechnerische Nachweismöglichkeit durch eine sachkundige Person nach § 88 aufgenommen werden.

Fehlende Ausarbeitung der Vorschriften zum Nullenergiegebäude ab 2030

Die Pflicht zur Einführung des Nullenergiegebäudes (für alle neuen Gebäude ab 2030) ist eine 1:1-Umsetzung aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD). Die konkrete Umsetzung, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, halten wir jedoch für unzureichend und wenig konsistent. Für die gasförmigen Energieträger sowie für Gebäude, die sich aus mehreren Energiequellen speisen, bleiben die Ausführungsbestimmungen komplett vage und hinter den europarechtlichen Vorgaben zurück. Wir bezweifeln daher, dass diese Umsetzung europarechtskonform ist.

Die EU-Kommission hat detaillierte Leitlinien zur Umsetzung der EPBD erlassen, die unter anderem einen Anhang zur Rechenmethodik bei Nullemissionsgebäuden enthält¹. Diese erlaubt unter anderem (siehe Anhang 7, Nummer 3.4), dass kohlenstoffhaltige Vor-Ort-Emissionen (wie sie beispielsweise im Winter bei Verwendung einer Hybridheizung entstehen könnten) im Jahresverlauf durch die positive Bilanz erneuerbarer Energie (z. B. aus Photovoltaik) ausgeglichen werden können. Mit Strom aus anteilig fossilen Quellen aus dem Netz wird ebenso verfahren. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Umsetzung (Mindeststandard Gebäude unverändert, effektiver Wärmepumpenzwang bei fehlender Pflicht der Ausgleichsrechnung des Solarertrags) ist methodisch unterkomplex und einseitig.

Offen ist für uns auch, wie Biobrennstoffe, die nach Vorgabe der EPBD massenbilanziell geliefert werden und die mit RED-Zertifizierung als erneuerbare Energie im Gebäudebereich anerkennungspflichtig sind (Anhang 7, Nummer 3.1), in diesem Rahmen als „frei von lokalen CO₂-Emissionen“ bilanziert werden. Hier fehlt es im Entwurf ebenfalls an einer rechtlichen Konkretisierung. Beim Markt für biogenes Flüssiggas handelt es sich wie bei Biomethan um einen integrierten Markt, bei dem biogene und fossile Produkte innerhalb derselben Infrastruktur verteilt werden. Ohne Klarstellung in Bezug auf die erforderliche Massenbilanzierung besteht daher die Gefahr eines kompletten Einbauverbots für auch nur teilweise gasbetriebene Heizungen ab 2030 im Neubau.

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202506438

Gesetz zur Aufteilung der CO₂-Kosten und der Betriebskosten

Artikel 4 ändert das CO₂KostAufG insofern, als der Anwendungsbereich gemäß der von der Koalition am 28.04.2025 beschlossenen „Eckpunkte zum Mietrecht“ auf die Aufteilung der Mehrkosten beim verpflichtenden Einsatz von Biobrennstoffen erweitert wird.

Der vorgeschlagene Gesetzestext stellt jedoch aus unserer Sicht kein schlüssiges Gesamtkonzept dar.

Zum einen wurde wie beim ursprünglichen CO₂-Kostenaufteilungsgesetz auch jetzt nicht aufgenommen, wie die CO₂-Kosten bei anteilig biogenen Brennstoffgemischen auszuweisen sind. Wir gehen davon aus, dass spätestens mit dem Inkrafttreten des europäischen Emissionshandels ETS 2 die im Gebäudebereich verwendeten Biobrennstoffe nach EU-Kriterien als nachhaltig zertifiziert sind, wie es die EU-Gebäuderichtlinie vorsieht¹. Diese biogenen Anteile der gelieferten Brennstoffe unterliegen keiner CO₂-Bepreisung. Dennoch enthalten die Pflichtangaben auf der Rechnung (§ 3 Abs. 1) keine Vorschrift zum Abzug der nicht preispflichtigen Mengen. Damit müssten auch Kohlendioxidkosten auf den Bioanteil zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden, die gar nicht existieren.

Zum anderen ist die neu in § 3 Abs. 1 Nummer 6 einzuführende Pflichtangabe missverständlich und uneindeutig. Dem Eckpunktepapier vom 28.4.2026 ist zu entnehmen, dass biogene Brennstoffe nicht „quersubventioniert“ werden sollen, bzw. dass der vom Vermieter zu tragende Anteil nicht „kleingerechnet“ werden soll. Dazu soll der Lieferant den „Preisbestandteil für den anteilig zu nutzenden Brennstoff“ ausweisen. Dies kann so verstanden werden, dass dies der komplette Anteil der Kosten des Biobrennstoffes ist. Das wäre dann das Gegenteil einer Quersubventionierung, nämlich eine Bestrafung des Vermieters insofern, als dieser nicht die hälftigen Mehrkosten beim Einsatz von Biobrennstoffen tragen muss, sondern die hälftigen Gesamtkosten des verpflichtet einzusetzenden Mindestanteils. Eine Deckelung tritt erst bei 30 % ein, so dass der Vermieter im Endeffekt absehbar mindestens 15 % der Heizkosten seines Mieters tragen muss, bei entsprechender Preislage sogar mehr. Diese Preisrisiken machen Sanierungen trotz Effizienzgewinnen aus Vermietersicht weiter unattraktiv.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

11. Mai 2026

Lobbyregister-Nummer R002049

Energieträger Flüssiggas:

Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen und wird bereits unter geringem Druck flüssig. Der Energieträger verbrennt CO₂-reduziert und schadstoffarm. Die erneuerbaren Varianten sind als biogenes Flüssiggas und als Dimethylether (rDME) verfügbar. Flüssiggas wird für Heiz- und Kühlzwecke, als Kraftstoff (Autogas), in Industrie und Landwirtschaft sowie im Freizeitbereich eingesetzt.